

Besuchskonzept

gemäß § 5 der CoronaSchutzVO vom 09.Juni 2021
und der CoronaVEinrichtungen vom 27.Mai 2021
sowie der Corona-Test-QuarantäneVO vom 09.Juni 2021
für die Einrichtung CMS Altenstift Limbach GmbH
(Stand: 09.06.2021)

Grundgedanke:

Unseren Bewohnern sollen nun grundsätzlich wieder uneingeschränkte Leistungs- und Teilhaberechte zustehen, die sich aus den jeweiligen Heim – oder Betreuungsverträgen und dem Wohl – und Teilhabegesetz vom 16. Oktober 2014 ergeben. Das Leben in den Einrichtungen, die der Lebensmittelpunkt der Bewohner sind, muss sich daher vorbehaltlich der nachfolgenden Maßgaben wieder an den Ansprüchen auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem WTG und Normalitätsgrundsatz orientieren.

Begriffsbestimmungen

Geimpft: ist eine asymptomatische Person, die einen Impfnachweis innehat, der den vollständigen Impfschutz bescheinigt und seit der letzten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesen: ist eine asymptomatische Person, die einen Genesenennachweis innehat, der ein positives PCR Ergebnis nachweist, das mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Wann dürfen Besuche nicht stattfinden?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Fieber oder/und atemwegsindizierten Infektionssymptomen einer COVID-19 Infektion
- Kontakt mit Infizierten oder Personen, die unter Verdacht einer Infektion stehen innerhalb der letzten 14 Tage
- Reiserückkehrer, die innerhalb der letzten 14 Tage aus besonders betroffenen Gebieten im In- oder Ausland zurückgekehrt sind
- Besucher, die leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit haben und kein POC Test durchgeführt werden kann, ist der Besucher durch die Einrichtungsleitung der Zutritt zu versagen!
- Wer ein Kurzscreening verweigert, darf die Einrichtung nicht betreten.

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?

Hinsichtlich der Anzahl der möglichen Besucher gelten die jeweils anhängig von der 7- Tage- Inzidenz im jeweiligen Kreis geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte der §§ 28b, 28c IfSG i.V.m. §4 SchutzAusnahmV mit der Maßgabe, dass der gleichzeitige Besuch **von mindestens zwei** nicht geimpften oder genesenen Besucherinnen und Besuchern zulässig ist.

Soweit die SchutzAusnahmV aufgrund erhöhter Inzidenzen keine Anwendung findet, ist die Zahl der Besucher **nicht** beschränkt.

In Kreisen, in denen die Bundesnotbremse greift können Bewohner mindestens zwei nicht geimpfte oder genesene Besucher aber beliebig viele geimpfte oder genesene Besucher zeitgleich empfangen.

Wir benötigen für den Nachweis der Impfung immer einen Impfausweis oder eine Impfbescheinigung. Ebenso die Bescheinigung über eine Genesung!

Regeln und Informationen für den Besuch:

- Die Besucher werden im Eingangsbereich an unserer Corona-News Tafel über die aktuellen Hygienevorgaben informiert und zur Einhaltung angehalten. Dort finden Sie auch alle aktuellen Verordnungen.
- **Besucherinnen und Besucher ist am Ort der Einrichtung ein PoC-Test oder Selbsttest anzubieten. Sie dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.**
- **Geimpfte oder genesene Personen werden zudem mit getesteten Personen gleichgestellt in den Bereichen, in denen bisher ein negatives Testergebnis notwendig ist.**
- **Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.**
- Alle Besuche werden dokumentiert. Hier führen wir ein Besuchsregister (Name, Datum, Uhrzeit, besuchter Bewohner, Beginn und Ende des Besuches)
- Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht. Da aber in unserer Einrichtung auch Bewohnerinnen und Bewohner, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leben und arbeiten, die noch keinen vollständigen Impfschutz haben, legen wir großen Wert auf einen erhöhten Schutzbedarf. Wir empfehlen also weiterhin, einen MNS zu tragen- zumindest außerhalb des Bewohnerzimmers.
- Für alle weiteren Besucher gilt das Tragen eines MNS
- Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren. Hierzu sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion auf den Bereichen und im Eingangsbereich angebracht.

- Die Besucher müssen bei Eintritt in die Einrichtung in die gültigen Hygiene-Schutzmaßnahmen der Einrichtung eingewiesen werden. Die Unterweisung wird anhand unserer Besucherliste dokumentiert.
- Bei den Besuchern ist bei jedem Besuch ein Kurzscreening einschließlich Temperaturmessung durchzuführen.
- Die Verhaltensregeln werden dem Besucher ebenfalls mitgeteilt und durch eine Unterschrift zur Kenntnis genommen.
- **Sollte eine vorsätzliche Missachtung der Schutzmaßnahmen erfolgen, muss der Besuch sofort abgebrochen werden und die Einrichtungsleitung kann ein Besuchsverbot (Hausrecht) für den Besuchstag aussprechen.**
- Die Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand **von mindestens 1,5 Metern** zur besuchten Person einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona- Impfschutz verfügen oder genesen sind, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Geimpfte und genesene Besucher müssen nicht mehr getestet werden.

Unsere Besuchszeiten

Da derzeit für die Durchführung der Besuche ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist, haben wir uns entschieden, unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten zu beschränken:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 19:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag	10:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 19:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 19:00 Uhr
Samstag	10:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 19:00 Uhr
Sonntag, Feiertag:	10:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr

WICHTIG:

Aufgrund von erhöhter personeller Aufwendungen sind Besuche am Montag, Mittwoch und Freitag nur möglich, wenn Sie uns einen negativen Schnelltest aus einem Testzentrum vorlegen können oder wenn Sie uns einen Selbsttest mitbringen und diesen unter fachlicher Aufsicht durchführen. Ebenso gelten hier auch geimpfte oder genesene Personen mit einem negativen Testergebnis gleichgestellt.

Bitte kommen Sie 30 min vor dem Termin zur Einrichtung, damit Sie genügend Zeit haben, die Formulare auszufüllen!

Unsere Terminvergabe

Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vortag, mit den Mitarbeitenden der Rezeption 0228-8510 abzustimmen und zeitlich festzulegen. So stellen wir sicher, dass für Bewohnerinnen, Bewohner und Angehörige keine Wartezeiten entstehen.

Notfallmäßige Besuche in Krisen-/Palliativsituationen können weiterhin kurzfristig ermöglicht werden.

Ablauf Besuch eines Angehörigen:

- Vor dem Betreten der Einrichtung müssen die Hände desinfiziert werden. Hierfür wurde ein Desinfektionsspender an der Eingangstüre angebracht. Weitere Desinfektionsspender finden Sie auf den Wohnbereichen.
- Die Besucher meldet sich dann an der Rezeption an, welches direkt an der Eingangstüre liegt. Hier nimmt der Mitarbeiter den Namen des Besuchers auf.
- Die Mitarbeiter händigen dem Besucher nun eine Info Mappe aus, welche Unterschrieben werden muss. Für körperlich beeinträchtigte Besucher haben wir im Eingangsbereich der Einrichtung einen Tisch aufgestellt, um die Unterlagen in Ruhe zu Lesen und zu Unterzeichnen.
- Die Besucher müssen hier nun folgende Dokumente lesen und unterzeichnen: Allgemeine Angaben zur Person, Datenschutz/Einwilligung, Kurzscreening.
- Das Kurzscreening über den Gesundheitszustand, COVID 19 Infektion oder Erkältungsähnliche Symptome erfasst ein Mitarbeiter, der vorher durch die EL oder PDL in die Thematik eingewiesen wurde. Er füllt den Bogen gemeinsam mit dem Besucher aus und unterzeichnet diesen.
- Ab dem 01. Juli 2020 ist auch eine Temperaturmessung bei den Besuchern durchzuführen. Die Vitalwerte werden von unserem Mitarbeiter auf dem Bogen hinterlegt.
- Der Besucher darf nun auf kurzem Wege ins Bewohnerzimmer.
- Das Zimmer soll, wenn möglich, während des Besuchs durchlüftet werden

Doppelzimmer

Der zweite Bewohner sollte sich, sofern möglich **nicht im Zimmer aufhalten**. Ist dies nicht möglich, ist für eine räumliche mobile Trennung zu sorgen.

Verlassen der Pflegeeinrichtung

Bewohnerinnen und Bewohner dürfen diese alleine oder mit Begleitung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich mindestens sechs Stunden täglich zuzulassen.

Nach Rückkehr erhält der Bewohner einen PoC-Antigen-Schnelltest und diesen ebenso nach 3 Tagen. Wir möchten hiermit den bestmöglichen Schutz für unsere Bewohner sicherstellen.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Bewohnerbeirats fertiggestellt und den Bewohnern und Angehörigen ausgehändigt. Es gilt bis auf Weiteres – ein Ende der Auflagen für die Besuche ist in der aktuellen Situation nicht absehbar.

Bitte bleiben Sie gesund!

Ihre Einrichtungsleitung